

Beschluss des Landrats vom 03.11.2022

Nr. 1788

27. Kleidervorschriften an Baselbieter Schulen

2021/704; Protokoll: mko

Landratspräsidentin **Lucia Mikeler Knaack** (SP) informiert, dass der Regierungsrat bereit sei, das Postulat entgegzunehmen und Abschreibung beantrage.

Für **Anita Biedert** (SVP) ist die Schule ein Ort des Lernens, Lehrens und Arbeitens. Sie soll auf die Berufswelt vorbereiten und die Schülerinnen und Schüler dazu anhalten, mit ihrer äusseren Erscheinung ein entsprechendes Bild abzugeben. Sie bezog sich in ihrem Vorstoss vorläufig nur auf die Schülerinnen und Schüler.

Der Regierungsrat hat erklärt, weshalb das nicht geht und auf die Bundesverfassung und die persönliche Freiheit rekurriert etc. Es müssten eine Verhältnismässigkeit und das öffentliche Interesse gegeben sein. Anita Biedert fragt sich deshalb, ob es nicht möglich wäre, im Bildungsgesetz z. B. im § 59 (betreffend Schulprogramm) oder in der Stufenverordnung Paragrafen zum Thema Kleidervorschriften zu platzieren.

Der Regierungsrat führte zudem aus, dass Vorschriften im begrenzten Mass möglich seien. Das Bildungsgesetz gibt den Schulen ja auch das Recht zum Erlass von Vorschriften. Es steht in der Antwort auch, dass durch Kleidung der ordentliche Schulbetrieb nicht gestört sei. Dem möchte die Votantin widersprechen. Es gibt nämlich genügend Diskussionen, wenn Kinder wegen ihrem Auftreten nach Hause geschickt werden. Es heisst zum Beispiel, dass Trainerhosen nicht verboten werden können, da es sich um ein modisches Kleidungsstück handelt. Man sieht das auch beim Einkaufen. Es kommt aber auch vor, dass Kinder ins Turnen gehen, und anschliessend mit denselben Klamotten im Schulzimmer sitzen. Sie denkt, dass in einem Schulzimmer nicht die Stimmung aufkommen sollte, als befände man sich in einem Vergnügungspark und könne «chillen». Deshalb findet sie, dass in eine Schule eine äussere Erscheinungsform gehört, die Haltung und Stil signalisiert, und damit auch nach aussen ein ganz anderes Bild abgibt. Es ist zwar heute in den Banken nicht mehr so, dass man zwingend eine Krawatte umgebunden haben muss, aber dass man sich doch etwas stilvoll kleidet.

Wäre es denkbar, in der Verordnung zum Bildungsgesetz diesen Punkt aufzunehmen? Dies ist auch die Absicht ihres Vorstosses, nämlich zu prüfen, was rechtlich möglich wäre. Und ob man allen Schulen im Kanton denselben Rahmen vorgeben kann. Muttenz hat im Rahmen einer Projektwoche den Versuch gestartet und von Schülern Kleidervorschriften erarbeiten lassen. Es ist also eine Thematik, die nicht aus der Luft gegriffen ist. Man muss ja nicht konkret aufzählen, was alles verboten oder erlaubt ist. Dass rassistische und sexistische Motive auf T-Shirts verboten sind, ist bekannt und wird bereits umgesetzt. Vielleicht lässt sich relativ schlank in der Verordnung reinschreiben, dass die Schulen in ihrem Schulprogramm eine Vorgabe haben müssen, wie ihre Kinder daherkommen.

Regierungsrätin **Monica Gschwind** (FDP) sagt, dass dafür keine rechtlichen Grundlagen geschaffen werden müssen. Es ist heute schon möglich für die Schulen, dies in ihrem Schulprogramm festzulegen – sofern es Vorschriften sind, die aus Gesundheits- und Sicherheitsaspekten erlassen werden. Würde man das für alle Schulen festschreiben, würde deren Teilautonomie geritzt, was nicht die Meinung ist. Teilautonomie gehört zum System der Baselbieter Schulen. Es ist am Schulrat, so etwas im Schulprogramm festzulegen. Dafür braucht es keine rechtlichen Grundlagen. Die Schulen dürfen aber nur so weit gehen, wie es verhältnismässig ist.

Sven Inäbnit (FDP) ist nicht ganz klar, worüber jetzt abgestimmt wird. Überweisen und Abschreiben oder nur Überweisen? Im letzteren Fall würde die FDP-Fraktion Nein drücken.

Landratspräsidentin **Lucia Mikeler Knaack** (SP) erläutert, dass Anita Biedert für Überweisen, aber nicht Abschreiben sei. Es gibt deshalb zwei Abstimmungen: die erste zum Gegenstand der Überweisung, die zweite – falls Überweisung beschlossen wird – zum Gegenstand der Abschreibung.

://: Mit 41:29 Stimmen wird das Postulat abgelehnt.
